

**Ordnung für die Prüfung im Studiengang 'Konzertexamen'
des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 04.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG), jeweils in der geltenden Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung der Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen"
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Organisation des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Studienfächer
- § 10 Studienberatung

III. Prüfung

- § 11 Umfang und Art der Prüfung "Konzertexamen"
- § 12 Durchführung der dritten Teilprüfung
- § 13 Prüfungskommissionen, Prüferinnen oder Prüfer
- § 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 17 Zeugnis, Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Anhang

1. Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium - zu § 3 -
2. Studieninhalte, Kreditpunkte und empfohlener Studienverlauf - zu § 9 Abs. 2 -
3. Anforderungen in der Prüfung - zu § 11 Abs. 4 -

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Studium "Konzertexamen" baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierendem Studium mit künstlerischem Abschluss, in der Regel einem Masterstudium, auf. ²Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in jeweils einem der folgenden Fächer zur Exzellenz führen:

1. Klavier
2. Violine
3. Viola
4. Violoncello
5. Gitarre
6. Flöten
7. Schlagzeug
8. Gesang (mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert)

(2) Das Studium schließt mit dem Zertifikat "Konzertexamen" ab.

(3) In der Prüfung soll der/die Kandidat*in meisterhaftes künstlerisches und technisches Vermögen, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen und zeigen, dass er oder sie die Grundlagen für eine Solist*innenkarriere oder eine Karriere als Kammermusiker*in erworben hat.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. ²Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. ³Das Datum (Ausschlussfrist) wird vom Dekanat bekannt gegeben. ⁴Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.

(2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.

(3) ¹Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. ²Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. ³Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.

(4) Zum Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" werden Studierende zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für das Zertifikatsstudium "Konzertexamen" an der WWU im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 3;

2. mit mindestens der Gesamtnote "sehr gut" (mindestens 1,5) abgeschlossenes künstlerisches Studium in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Fächer in einem Master- oder einem diesem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

(5) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 5 Nr. 2 (Zeugnis eines Master- oder eines diesem vergleichbaren Studiengangs);
2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht.

²Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in oder die ihn/sie stellvertretende Person.

(6) ¹Es wird Interessent*innen dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienberatung oder im Studienbüro des Fachbereichs Musikhochschule über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. ²Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

§ 3

Feststellung der Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen"

(1) ¹Zum Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten verfügen. ²Die für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsfeststellungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8.

(2) ¹Die Feststellung der erforderlichen Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens. ²Die näheren Anforderungen für die Eignungsfeststellung sind im Anhang 1 geregelt.

(3) ¹Für die erste Runde bestellt der/die Dekan*in eine Auswahlkommission, die in der Regel aus mindestens einem/einer Hochschullehrenden und drei Dozent*innen besteht. ²Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.

(4) ¹Für die zweite Runde bestellt der/die Dekan*in eine Auswahlkommission mit dem/der Dekan*in als Vorsitzendem/Vorsitzender und mindestens vier weiteren Hochschullehrenden. ²Von diesen müssen mindestens zwei Lehrende der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. ³Mindestens ein Mitglied der Kommission muss ein*e Lehrende*r am Fachbereich Musikhochschule für das von dem/der Studienbewerber*in gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 sein. ⁴Im Falle der Verhinderung des/der Dekan*in vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Prodekan*in als Vorsitzende*r der Auswahlkommission. ⁵Ist ein*e Prüfer*in zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat der/die Dekan*in eine*n Stellvertreter*in zu bestellen.

(5) ¹Die Eignungsfeststellung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Sommersemester statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. ²Der/die De-

kan*in oder die ihn/sie stellvertretende Person lädt den/die Bewerber*in schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. ³Erscheint der/die Bewerber*in zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsfeststellung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. ⁴Diese Rechtsfolge gibt der/die Dekan*in oder die ihn/sie stellvertretende Person schriftlich bekannt. ⁵Bei genügender Entschuldigung wird zu einem neuen Termin geladen. ⁶Die Entscheidung trifft der/die Dekan*in.

(6) Die Eignungsfeststellung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist hochschulöffentlich.

(7) ¹Über die Eignungsfeststellung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²In ihr sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder der Kommission,
2. der Name des Bewerbers/der Bewerberin,
3. das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsfeststellung,
4. Gegenstand und Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung,
5. die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung.

³Die Prüfungsleistung der Eignungsfeststellungsprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Sind unter den Bewerber*innen mehr geeignete Kandidat*innen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird nach Maßgabe der festgestellten Eignung eine Rangliste erstellt. ⁵Abstimmberechtigt sind Kommissionsmitglieder, die die Prüfungsleistung aller Kandidat*innen der Eignungsfeststellungsprüfung gehört haben. ⁶Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. ⁷Sie kann von dem/der Bewerber*in auf Antrag eingesehen werden.

(8) ¹Der/die Dekan*in oder die ihn/sie stellvertretende Person teilt das Ergebnis dem/der Bewerber*in schriftlich mit. ²Nicht zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Ablehnungsbescheid. ³Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) ¹Ein*e abgelehnte Bewerber*in (i.S.v. Abs. 7) kann sich ein weiteres Mal bewerben. ²Gleiches gilt für ein*e Bewerber*in, der/die nach Maßgabe von Abs. 5 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses ist ein*e Hochschullehrende*r; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrende, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie ein studentisches Mitglied an. ²Die Amtszeit der Hochschullehrenden, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und des/der künstlerischen Mitarbeiter*in beträgt zwei Jahre. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß Abs. 1 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen für den Verhinderungsfall. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.

(4) ¹Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. ²Er/Sie muss der Gruppe der Hochschullehrenden angehören.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten; er berät die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bei Widersprüchen und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in mindestens ein*e stimmberechtigte*r Hochschullehrende*r und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Fach im Studium Konzertexamen an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Daselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Fächern an staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 54 KunstHG bzw. § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(5) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(6) ¹Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.

(7) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist dem/der Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Studierende einen begründeten Bescheid.

II. Organisation des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).

(2) ¹Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musikhochschule. ²Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. ³Begründete Anträge sind schriftlich an den/die Dekan*in des Fachbereichs Musikhochschule zu richten. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge. ⁵Die Kandidat*innen werden schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt. ⁶Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. ⁷Dem/Der Kandidat*in ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Kreditpunktesystem, Studiennachweise

(1) ¹Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Leistungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. ²Jeder Teilprüfung sind Kreditpunkte (Credits = cr) zugeordnet, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. ³Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Credits ist das Bestehen der den einzelnen Studienabschnitten zugeordneten Teilprüfungen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflichtveranstaltungen sowie den empfohlenen Studienverlauf ergibt sich aus Anhang 2.

§ 9

Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 12 SWS.

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (cr) nachgewiesen werden. ²Diese entfallen auf die Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung "Konzertexamen":

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für die erste Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1a) | 30 cr, |
| 2. | für die zweite Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1b) | 45 cr, |
| 3. | für die dritte Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1c) | 45 cr. |

§ 10

Studienberatung

¹Für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" wird vom Fachbereich Musikhochschule eine individuelle Studienberatung angeboten. ²Diese ist aufzusuchen:

1. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
2. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,

³Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 2 ist eine Bescheinigung auszustellen. ⁴Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung WWU Münster für ausländische Studierende verwiesen.

III. Prüfung

§ 11

Umfang und Art der Prüfung "Konzertexamen"

(1) Die Prüfung besteht in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus folgenden Teilprüfungen:

- a) erste Teilprüfung am Ende des zweiten Semesters,
- b) zweite Teilprüfung im vierten Semester,
- c) dritte Teilprüfung am Ende des vierten Semesters (die Prüfung ist in der Regel sechs Wochen nach der zweiten Teilprüfung abzulegen).

(2) In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 ist die erste Teilprüfung hochschulöffentlich, die zweite und dritte Teilprüfung sind öffentliche Prüfungen.

(3) ¹Die Zulassung zur zweiten Teilprüfung setzt das Bestehen der ersten Teilprüfung voraus. ²In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden. ³Hierzu ist von dem/der Kandidat*in rechtzeitig über den/die Hauptfachlehrer*in ein Antrag auf

Genehmigung an den/die Vorsitzende*n der Prüfungskommission zu richten.

(4) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung "Konzertexamen" ergeben sich aus Anhang 3.

(5) Bei Prüfungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange im Hinblick auf die Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 12

Durchführung der dritten Teilprüfung

(1) Sofern entsprechende Vereinbarungen des Fachbereichs Musikhochschule mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der dritten Teilprüfung der Prüfung "Konzertexamen" vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.

(2) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem öffentlichen Konzert.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Absatz 1 im Rahmen der Prüfung "Konzertexamen".

(4) ¹Im Fach Gesang kann die dritte Teilprüfung durch eine Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der der/die Prüfungskandidat*in eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend in NRW ersetzt werden. ²Hierzu ist von dem/der Prüfungskandidat*in rechtzeitig über den/die Hauptfachlehrer*in ein Antrag auf Genehmigung an den/die Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

§ 13

Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 nehmen die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 16 Abs. 1.

(2) ¹Die Prüfungskommissionen für alle Teilprüfungen setzt sich analog der Auswahlkommission gemäß § 3 Abs. 4 zusammen. ²Ist der/die Fachlehrer*in des/der Prüfungskandidat*in nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsfeststellungsprüfung, so wird diese*r als zusätzliches Mitglied zu den Prüfungskommissionen hinzugezogen.

(3) ¹Die Prüfungskommission berät und beschließt nichtöffentlich. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die Prüfer*innen gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 14

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Meldung zur Prüfung erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres. ²Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das Dekanat zu richten.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der/die Kandidat*in bereits die Prüfung "Konzertexamen" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

(3) Das Dekanat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Ist es dem/der Kandidat*in nicht möglich, die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Dekanat gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) ¹Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. Die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
2. der/die Kandidat*in eine Prüfung im Aufbaustudium "Konzertexamen" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
3. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der/die Kandidat*in zu vertreten hat.

²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich der/die Kandidat*in an einer Universität, einer Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfung "Konzertexamen" ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet sind.

(2) ¹Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Ist eine Teilprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und die Fortführung des Studiums im Aufbaustudium "Konzertexamen" nicht mehr möglich.

(3) ¹Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt das Dekanat dem/der Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote

(1) Die Prüfungsleistungen der drei Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie

folgt bewertet:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Wenn alle Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet sind, entscheidet die Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 13 Abs. 3 nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben wird.

§ 17 **Zeugnis, Urkunde**

(1) ¹Ist die Prüfung bestanden, erhält der/die Kandidat*in unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis. ²Auf Antrag des/der Kandidat*in wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 2 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs Musikhochschule zu versehen.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidat*in eine Urkunde ausgehändigt. ²Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und die Gesamtbewertung gemäß § 16 Abs. 2. ³Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ⁴Sie wird von dem/der Fachlehrer*in und dem/der Dekan*in unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Musikhochschule versehen.

(4) ¹Studierende, die die WWU Münster ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den/die Dekan*in des Fachbereichs zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Wenn der/die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des/der Kan-

didat*in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart. ⁴Erkennt das Dekanat die Gründe nicht an, wird dem/der Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁵Erhält der/die Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Unterbricht der/die Kandidat*in die künstlerische Prüfungsleistung ohne Zustimmung der Prüfungskommission und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat*in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Dekanat kann ihn/sie auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) ¹Stört der/die Kandidat*in den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Dekanat kann den/die Kandidat*in darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidat*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. ²Vor einer Entscheidung ist dem/der betroffenen Kandidat*in Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Hat der/die Kandidat*in bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Die Prüfer*innen werden vorher gehört.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der/die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Dekanat.

(3) Dem/Der Kandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Prüfungsurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem/Der Kandidat*in wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 für den Studiengang „Konzertexamen“ bewerben bzw. ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang „Konzertexamen“ immatrikuliert werden.

Anhang 1 zu § 3:

Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen"

1.1 Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7

Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind anspruchsvolle ganze Werke im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 60 Minuten vorzubereiten. Bei der Auswahl dieser Werke ist stilistische Vielfalt gefordert. Eine Auflistung des vorbereiteten Repertoires ist der Auswahlkommission bei Prüfungsantritt vorzulegen.

Erste Runde: Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken einen Vortrag im Umfang von 10 bis 15 Minuten aus.

Zweite Runde: Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken, einschließlich der in der ersten Runde bereits gespielten, einen Vortrag im Umfang von bis zu 30 Minuten aus.

1.2. Anforderungen im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8

Für die Eignungsfeststellungsprüfung ist eine der unten stehenden Repertoirelisten mit dem Schwerpunkt *Konzert*, *Oper* oder *Oper und Konzert* vorzubereiten. Eine Auflistung des vorbereiteten Repertoires ist der Auswahlkommission bei Prüfungsantritt vorzulegen.

Erste Runde: Die Prüfungskommission wählt aus dieser Liste einen Vortrag im Umfang von 10 bis 15 Minuten aus.

Zweite Runde: Die Prüfungskommission wählt aus dieser Liste, einschließlich der in der ersten Runde bereits gesungenen, einen Vortrag im Umfang von bis zu 30 Minuten aus.

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt *Konzert*)

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien
- 4 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie von W. A. Mozart
- 2 Opern-Arien
- 8 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt *Oper*)

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
 - 4 weitere Opernarien
 - 1 Konzertarie
 - 2 Oratorienarien, davon eine von J. S. Bach oder G.F. Händel
 - 4 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.
- Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt *Oper und Konzert*)

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
 - 2 vollständig studierte Oratorien-Partien, davon eine von J.S. Bach oder GF Händel
 - 1 Konzertarie
 - 3 Opernarien
 - 2 Arien aus Oratorien
 - 6 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.
- Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

Anhang 2 zu § 9 Abs. 2:**Studieninhalte, Kreditpunkte und empfohlener Studienverlauf**

1. Studieninhalte in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 7

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS
			SWS	SWS	SWS	SWS	
Unterricht im instr. Hauptfach	Pfl.	E	2	2	2	2	8
Kammermusik	Pfl.	KG	2	2			4
Summe			4	4	2	2	12

2. Studieninhalte im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS
			SWS	SWS	SWS	SWS	
Unterricht Gesang	Pfl.	E	2	2	2	2	8
Korrepetition	Pfl.	E	1	1	1	1	4
Summe			3	3	3	3	12

Abkürzungen:

E = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

Anhang 3 zu § 11 Abs. 4:**Anforderungen in der Prüfung**

Für alle Teilprüfungen in allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 gilt, dass Werke, die in der Eignungsfeststellungsprüfung oder in einer Teilprüfung abgefragt wurden, nicht mehr im Rahmen der nachfolgenden Teilprüfungen vorgetragen werden dürfen.

In allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 finden die ersten beiden Teilprüfungen in der Regel im Fachbereich Musikhochschule statt. Die dritte Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur WWU Münster durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 13 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

1. Anforderungen im Fach *Klavier* gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1**1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm der Prüfung kann ein Kammermusikwerk enthalten. Mit Ausnahme des Kammermusikwerks oder zeitgenössischer Werke sind alle Werke auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

2. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein. Zeitgenössische Werke können nach Noten vorgetragen werden.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

3. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin ist von dem/der Kandidat*in eine Repertoire-Liste mit mindestens zwei vollständigen Klavierkonzerten nach eigener Auswahl einzureichen. Sechs Wochen vor dem Prüfungstermin wählt die Prüfungskommission von den beiden angegebenen Klavierkonzerten ein Klavierkonzert aus.

Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 12 Abs. 1, so ist in einem öffentlichen Orchesterkonzert das ausgewählte Klavierkonzert vollständig und auswendig vorzutragen.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so kommt der Orchesterpart in der Fassung für Klavier zum Tragen. Auch in diesem Fall ist der Vortrag öffentlich und das Klavierkonzert vollständig und auswendig zu präsentieren.

Prüfungsdauer: entsprechend der Dauer des Klavierkonzerts

2. Anforderungen in den *Instrumentalfächern* gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 7

1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm kann auch ein repräsentatives Kammermusikwerk enthalten.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

2. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

3. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind mindestens zwei vollständige Solokonzerte oder ein vollständiges Solokonzert und ein repräsentatives Kammermusikwerk nach eigener Auswahl anzugeben.

Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 12 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem öffentlichen Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem öffentlichen Recital beide Solokonzerte (auswendig) oder ein Solokonzert (auswendig) und ein Kammermusikwerk (mit Noten) vollständig vorzutragen.

Prüfungsdauer: entsprechend der Dauer des Solokonzerts bzw. des Solokonzerts und des Kammermusikwerks

3. Anforderungen im Fach *Gesang* mit den Schwerpunkten **Oper, Konzert oder Oper und Konzert** gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8

1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Lieder und/oder Arien können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 20 bis 30 Minuten

2. Teilprüfung

Für die zweite Teilprüfung ist von der Kandidatin/dem Kandidaten zehn Wochen vor dem Prüfungstermin *ein* Programm aus folgenden drei Repertoirelisten einzureichen:

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien und
- 5 weitere Oratorien-Arien, unter diesen Werken muss eines von J.S. Bach oder GF Händel und ein Werk von J. Haydn oder W.A. Mozart enthalten sein,
- 1 vollständig studierte Opernpartie
- 1 Konzertarie
- 1 vollständiger Liederzyklus
- 10 weitere Lieder, davon zwei von Franz Schubert, zwei von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):

- 2 vollständig studierte Opernpartien
- 6 weitere Opernarien (in Originalsprache)
- 1 vollständig studierte Oratorienpartie
- 1 Konzertarie
- 5 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):

- 1 vollständig studierte Opern-Hauptpartie
 - 2 vollständig studierte Oratorienpartien
- oder
- 2 vollständig studierte Opernpartien und
 - 1 Oratorienarie
- sowie
- 4 Opernarien in Originalsprache
 - 3 weitere Oratorien-Arien
 - 1 Konzertarie
 - 8 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

3. Teilprüfung

Die Prüfung findet im Rahmen eines öffentlichen Recitals statt. Die dritte Teilprüfung kann

gemäß § 12 Abs. 4 durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der der/die Kandidat*in eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend in NRW ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Prüfungsdauer: entsprechend der Gesamtdauer der zu präsentierenden Werke

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.02.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s